

3048

Freitag, 30. November 1945.

Wirtschaftsverhandlungen  
mit Holland,Vertraulich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 29. November 1945.

Das volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

"I.

Die vom Bundesrat am 26. Oktober 1945 genehmigten schweizerisch-holländischen Vereinbarungen vom 24. Oktober 1945 schufen die technische Voraussetzung für die Abwicklung des gegenseitigen kommerziellen Zahlungsverkehrs und verschafften der niederländischen Regierung schweizerische Exportkredite in Höhe von total 115 Millionen Schweizerfranken. Detaillierte Abmachungen über den schweizerisch-holländischen Warenaustausch konnten damals noch nicht getroffen werden.

Am 9. November 1945 ist unerwartet eine holländische Delegation in Bern eingetroffen, mit dem Wunsch, diese Lücke in den schweizerisch-holländischen Vereinbarungen auszufüllen und ein detailliertes Programm über den Warenaustausch zwischen den beiden Ländern zu vereinbaren. Diese Verhandlungen, die von der Handelsabteilung unter Beiziehung von Vertretern des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins und des Schweizerischen Bauernverbandes als Experten geführt wurden, führten am 26. November 1945 zur Paraphierung des beiliegenden "Protocole concernant les échanges de marchandises entre les Pays-Bas et la Suisse" und seinen Anlagen. Erfreulicherweise verfolgte die holländische Delegation die Tendenz, die holländischen Einfuhren aus der Schweiz soweit irgendmöglich durch sofortige holländische Exporte nach der Schweiz zu bezahlen. Es besteht somit holländischerseits nicht die Absicht, die von der Schweiz in dem Abkommen vom 24. Oktober 1945 nicht ohne Bedenken eröffneten relativ grossen Kredite voll zu beanspruchen. Infolge dieser Einstellung konnte ein holländisches Ausfuhrprogramm nach der Schweiz festgelegt werden, das bis Ende 1946 holländische Lieferungen in Höhe von 75 Millionen Schweizerfranken vorsieht. Dieses Exportprogramm weist teilweise für die schweizerische Landesversorgung sehr wichtige Waren auf. Besonders erfreulich ist die holländische Zusage auf mindestens 5'000 Tonnen Koks monatlich, wobei bis Ende 1945 noch 3 Monatsquoten, also 15'000 Tonnen geliefert werden sollen. Andere in den Vertrag aufgenommene holländische Exportprodukte sind für die schweizerische Landesversorgung weniger interessant; ihr Gegenwert ist aber zur Alimentierung des Zahlungsverkehrs willkommen.

Während das holländische Lieferprogramm zu wenig Diskussion Anlass gab, war eine Einigung über die Zusammensetzung der schweizerischen Lieferungen nach Holland weit schwieriger und zwar deshalb, weil die holländische Delegation immer wieder betonte, die

holländische Devisenlage gestatte nur die Einfuhr von Produkten, die für den Wiederaufbau Hollands unbedingt und sofort benötigt werden. Dagegen wollte die holländische Delegation ursprünglich für klassische schweizerische Exportprodukte wie Stickereien, Hutgeflechte und Elektrizitätszähler überhaupt keine, für Uhren, Anilinfarben und Pharmazeutika nur ungenügende Kontingente einsetzen, und neben Schuhen und Geweben fast ausschliesslich Produkte der metallverarbeitenden Industrie in die schweizerische Exportliste aufnehmen. Ein solcher Vorschlag widersprach der am 24. Oktober 1945 vereinbarten Vertragsklausel, wonach bei den holländischen Einkäufen in der Schweiz zwar einerseits den holländischen Wiederaufbaubedürfnissen Rechnung zu tragen sei, andererseits aber die traditionellen schweizerischen Exportgüter berücksichtigt werden sollten. Die schweizerische Delegation setzte sich daher mit Nachdruck dafür ein, dass neben den von Holland speziell gewünschten Waren auch für die andern traditionellen schweizerischen Exportprodukte angemessene Kontingente eingesetzt wurden, was nach längeren, zäh geführten Verhandlungen schliesslich in einem im allgemein befriedigenden Masse gelungen ist.

Die holländische Delegation war formell noch nicht ermächtigt, die paraphierten Vereinbarungen zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung soll daher erst in den nächsten Tagen durch einen Vertreter der Niederländischen Gesandtschaft in Bern erfolgen; doch wurde mit dem holländischen Delegationschef vereinbart, die Bestimmungen des Protokolls vorläufig sofort in Anwendung zu bringen. Wir gestatten uns, Ihnen vorzuschlagen, nach erfolgter Unterzeichnung der paraphierten Vereinbarungen das beiliegende Communiqué zu veröffentlichen.

## II.

Fast gleichzeitig mit der holländischen Delegation für Warenfragen trafen auch einige Delegierte der holländischen Regierung in der Schweiz ein, die mit den zuständigen schweizerischen Stellen einen Meinungs-austausch über die übrigen am 24. Oktober 1945 offen gelassenen Fragen zu pflegen wünschten. Es sind dies die Fragen, die im Briefwechsel Nr. 4 zum Zahlungsabkommen vom 24. Oktober 1945 aufgezählt sind, nämlich die Fragen des gegenseitigen Finanztransfers, des Versicherungszahlungsverkehrs, des Reisezahlungsverkehrs und der Liquidation des früheren schweizerisch-holländischen Clearings. Die von der Handelsabteilung unter Beiziehung von Vertretern der Abteilung für Auswärtiges, der Finanzverwaltung, der Nationalbank, der Verrechnungsstelle und der Bankiervereinigung geführten Besprechungen mit den holländischen Delegierten führten zu einer vorläufigen Einigung über folgende allgemeine Richtlinien:

### 1. Finanzforderungen:

Die Sperre holländischer Guthaben in der Schweiz auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 6. Juli 1940 soll grundsätzlich aufrechterhalten bleiben, da durch eine Freigabe dieser Guthaben bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der holländischen

Devisenvorschriften die Schweiz einseitig benachteiligt würde. Um aber bei voller Wahrung der Gegenseitigkeit die bestehenden Vorschriften so weit als möglich zu lockern und auch den Transfer wieder in Gang zu setzen, wurde folgendes vorgesehen:

- a) Die beiden Nationalbanken sollen sich gegenseitig Konten "F 1" eröffnen. Ueber diese Konten sollen beiderseits auf Wunsch der Gläubiger Erträgnisse von Finanzguthaben, regelmässige Annuitäten, sowie Kapitalzahlungen in Härtefällen überwiesen werden. Auf das Konto "F 1" der Nederlandschen Bank kann ein Betrag von 7 Millionen Schweizerfranken überwiesen werden, der zurzeit auf einem gesperrten Konto der Nederlandschen Bank liegt, so dass von Anfang an ein gewisser Fonds in Schweizerfranken verfügbar ist. Da angenommen werden muss, dass die Ueberweisungen in der Richtung Holland/Schweiz grösser sein werden als umgekehrt und Holland die Ueberweisung von Vermögenserträgnissen nach der Schweiz unbeschränkt zulassen möchte, wird Holland später eventuell die Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung der Ueberweisungen über Konto "F 1" prüfen. Schweizerischerseits wurde betont, dass ein Kredit des Bundes oder ein vom Bund garantierter Kredit für diese Zwecke nicht in Frage kommt.
- b) Holländische Finanzgläubiger sollen auf ihren Wunsch hin die Möglichkeit haben, ihre Kapitalguthaben in der Schweiz auf ein Konto "F 2" der Nederlandschen Bank bei der Schweizerischen Nationalbank einzahlen zu lassen. Es bleibt dann den niederländischen Behörden überlassen, zu entscheiden, ob sie die so der Nederlandschen Bank angebotenen Beträge übernehmen und den holländischen Gläubigern den Gegenwert in Gulden gutschreiben wollen. Nach Massgabe der Einzahlungen auf Konto "F 2" sollen Kapitalguthaben schweizerischer Gläubiger gegenüber holländischen Schuldnern transferiert werden können.
- c) Aehnlich wie im Verkehr mit Belgien sollen für Guthaben, die nicht transferiert werden, gewisse Verwendungsmöglichkeiten im Lande, wo die Guthaben liegen, geschaffen werden.

## 2. Versicherungszahlungsverkehr:

Aehnlich wie im Verkehr mit Belgien soll ein gewisser Teil der Forderungen schweizerischer Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften aus ihrem Geschäft in Holland über die kommerziellen Konten überwiesen werden können. Für das Jahr 1946 ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 1 Million Schweizerfranken für die Ueberweisung auf diesem Wege vorgesehen, was ca 5% der Prämieinnahmen der schweizerischen Gesellschaften in Holland entspricht und das Minimum dessen darstellt, was die schweizerischen Gesellschaften benötigen, um ihre zentralen Verwaltungskosten decken zu können und einen gewissen holländischen Beitrag an den internationalen Risikoausgleich zu erhalten. Im übrigen sollen die Erträgnisse von Anlagen der schweizerischen Versicherungsgesellschaften in Holland wie die Erträgnisse anderer Finanzguthaben über das Konto "F 1" transferiert werden können. Vorgesehen ist ferner die freie Verwendung von Guthaben schweizerischer Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften in Holland zur Begleichung von Versicherungszahlungen in Holland selbst. Schliesslich steht zur Diskussion die Schaffung von Transfermöglichkeiten von Prämien- und Schadensleistungen in den Fällen, wo Versicherungsnehmer und Versicherungsgeber nicht im gleichen Lande domiziliert sind und zwar über Konto "F 1" resp. Konto "F 2".

### 3. Reisezahlungsverkehr:

Diese Frage ist mit einem holländischen Spezialisten unter Beiziehung von Vertretern des schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes, des eidgenössischen Amtes für Verkehr, der privaten Erziehungsinstitute und der Hotelierversammlung besprochen worden. Die Ausgangslage ist die, dass die Zahlungen im Geschäftsreiseverkehr sowie die Bezahlung von Schulden holländischer Gäste in der Schweiz, die in den letzten Jahren entstanden sind, im Abkommen vom 24. Oktober 1945 befriedigend geregelt werden konnten. Ferner ist im Abkommen vom 24. Oktober 1945 grundsätzlich die Transfermöglichkeit für die Bezahlung von Kur- und Studienaufenthalten geschaffen worden, ohne dass aber vereinbart werden konnte, in welchem Umfang Holland solche Ueberweisungen nun wirklich zulassen wird. Die holländische Delegation hat eindrücklich dargelegt, dass die holländische Devisenlage zurzeit so prekär sei, dass es nicht möglich sei, von dieser Transfermöglichkeit in grösserem Masse Gebrauch zu machen. Immerhin sollen in dringenden Fällen Ueberweisungen zur Bezahlung von Kuraufenthalten in der Schweiz zugelassen werden, sowie Ueberweisungen zu Studienzwecken, sofern der Studierende aus Gesundheitsrücksichten einen Aufenthalt in der Schweiz nötig hat. In Erwägung gezogen wird auch die Organisation von kurzfristigen Erholungsaufenthalten in geschlossenen Gruppen von Mitgliedern der holländischen Widerstandsbewegung in der Schweiz. Die schweizerischen Beteiligten mussten sich überzeugen, dass wenigstens vorläufig von Holland auf diesem Gebiet nicht mehr zu erwarten ist, und dass die holländische Delegation insbesondere die Idee der Aufnahme eines besondern Kredites zur Finanzierung des Reiseverkehrs strikte ablehnt, da man sich holländischerseits für diese Zwecke nicht verschulden will. Andererseits aber konnte festgestellt werden, dass Holland grundsätzlich an der Wiederaufnahme des Reiseverkehrs mit der Schweiz auf breiterer Basis sehr interessiert und bei Besserung der holländischen Devisenlage bereit ist, Schritt für Schritt die Ueberweisung von Reisezahlungsmitteln nach der Schweiz weiter auszudehnen. Die holländische Delegation ist bereit, eine schriftliche Erklärung in diesem Sinne abzugeben.

4. Die Frage der Liquidierung des schweizerisch-holländischen Clearings aus den Jahren 1940/1944, stösst holländischerseits begreiflicherweise auf sehr wenig Interesse. Die holländische Delegation stützte sich auch auf die Erklärung ihrer Regierung in dieser Sache, wie sie in der Note vom 14. November 1945 an den Herrn Bundespräsidenten enthalten ist. Schweizerseits wurde die mit Belgien getroffene Lösung als schweizerische Mindestforderung bezeichnet. Die Frage soll nun der niederländischen Regierung unterbreitet werden.

Ueber alle diese Punkte sollen wenn möglich noch im Dezember dieses Jahres im Rahmen der skizzierten Richtlinien detaillierte Besprechungen aufgenommen und Verständigungen erzielt werden."

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Von diesem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen;
2. das vorgelegte "Protocole concernant les échanges de marchandises entre les Pays-Bas et la Suisse" mit seinen Anlagen wird genehmigt;
3. die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, nach erfolgter Unterzeichnung dieser Vereinbarungen das vorgelegte Communiqué zu veröffentlichen;
4. die Handelsabteilung wird ermächtigt, auf Grund der skizzierten Richtlinien und unter Beiziehung der nötigen Experten mit einer holländischen Delegation über die Fragen des gegenseitigen Finanztransfers, des Versicherungszahlungsverkehrs, des Reisezahlungsverkehrs und der Liquidierung des schweizerisch-holländischen Clearings zu verhandeln.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*